

# **BL\_GERICHTE 400 22 103 vom 23. August 2022**

BL Gerichte, 2022-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_22\\_103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_22_103)

FR: BL\_GERICHTE 400 22 103 du 23 août 2022

IT: BL\_GERICHTE 400 22 103 del 23 agosto 2022

## **Regeste**

Forderung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es wird das schriftliche Verfahren angeordnet, und die Klagpartei erhält Frist bis 30. Juni 2017 zur Einreichung ihrer schriftlichen Klagbegründung, in welcher sie in Beachtung der Formalien gemäss Art. 221 ZPO insbesondere substantiiert darzulegen hat, a) welche konkreten körperlichen Beeinträchtigungen sie aufgrund des Unfalls erlitten haben will b) gestützt auf welche Bestimmungen und aus welchen Gründen die Beklagtenpartei ihr für diese Beeinträchtigungen haften soll.» Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts folgt der Meinung der Vorinstanz, wonach diese angeordnete Verfahrensbeschränkung dahingehend zu verstehen war, dass im Rahmen des zu fällenden Zwischenentscheids nur zu beurteilen war, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung der Berufungsklägerin vorlag und diese für den Unfall vom 2. April 2008 kausal war sowie ob ein Verschulden der Berufungsklägerin bejaht werden konnte. Die weitergehenden Haftungsvoraussetzungen und die Haftungsfolgen wurden explizit ausgeklammert und waren nicht Gegenstand des Zwischenentscheids. Damit die Vorinstanz über das Vorliegen einer für die behaupteten körperlichen Beeinträchtigungen kausalen Sorgfaltspflichtverletzung der Berufungsklägerin befinden konnte, wurde der Berufungsbeklagte gestützt auf Art. 246 Abs. 2 ZPO dazu verpflichtet, eine schriftliche Klagebegründung einzureichen, welche die Anforderungen an eine Klage nach Art. 221 ZPO erfüllen musste und in welcher insbesondere die unfallbedingten körperlichen Beeinträchtigungen des Berufungsbeklagten sowie die Haftungsgrundlagen und die Haftungsgründe der Berufungsklägerin dargelegt werden mussten. In Ziff. 1-4 der Klagebegründung vom 16. Oktober 2017 kam der Berufungsbeklagte dieser Aufforderung nach, indem er jede einzelne beim Unfall erlittene Verletzung behauptete und mittels ärztlicher Berichte belegte. Zudem hielt er hinsichtlich der Kausalität fest, dass im Haftpflichtrecht ein anderer Adäquanzbegriff als im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung gelte, weshalb für die Beurteilung der haftpflichtrechtlichen Ansprüche des Berufungsbeklagten nicht auf die Rentenverfügung der SUVA, die einen adäquaten Kausalzusammenhang abgelehnt und nur die unmittelbar physischen Verletzungen des Berufungsbeklagten anerkannt habe, abgestellt werden könne. Es sei daher eine polydisziplinäre medizinische Begutachtung in Auftrag zu geben. Im Weiteren legte der Berufungsbeklagte in der Klagebegründung dar, dass er als temporärer angestellter Mitarbeiter für die Berufungsklägerin tätig gewesen sei, weshalb Letztere aus Art. 101 i.V.m. Art. 97 OR hafte oder, wenn man dem temporären Arbeitsverhältnis keinen vertraglichen Charakter beimessen würde, aus Art. 55 i.V.m. Art. 41 OR. Der Berufungsbeklagte zählte noch weitere Haftungsgrundlagen auf und begründete, weshalb

seiner Ansicht nach die Berufungsklägerin für die Unfallfolgen hafte (dazu nachstehende Erwägungen 5.1 ff.). Damit entsprach die Klagebegründung vom 16. Oktober 2017 zweifelsohne den in der prozessleitenden Verfügung vom 16. Mai 2017 sowie in Art. 221 ZPO gestellten Klageanforderungen, wobei die Anwaltsvollmacht und die Klagebewilligung bereits mit der Teilklage vom 3. Oktober 2016 eingereicht wurden. Die Rüge der Berufungsklägerin, dass die Behauptungs- und Substantiierungsanforderungen gemäss Art. 221 ZPO nicht erfüllt seien, geht daher ins Leere, zumal die Feststellung und Ermittlung des Schadens sowie eine allfällige Schadenersatzbemessung explizit nicht Gegenstand der Verfügung vom 16. Mai 2017 und des angefochtenen Zwischenentscheids waren. Aufgrund des Dargelegten hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass die von der Berufungsklägerin behauptete ungenügende Substantiierung in der Klagebegründung des Berufungsbeklagten nicht weiter zu prüfen war. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz ist nicht ersichtlich.

5.1 In materieller Hinsicht bestreitet die Berufungsklägerin zusammenfassend, die arbeitsrechtlichen Fürsorge- und Schutzpflichten verletzt zu haben, indem sie dem Berufungsbeklagten keine seitlichen Abstützvorrückungen für das von ihm verwendete Gerüst zur Verfügung gestellt habe. Die Vorinstanz habe Art. 328 OR, Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 53 der damals geltenden Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2005 (aBauAV, AS 2005 4289) falsch angewendet. Sie habe einseitig auf die Schutzpflichten der Arbeitgeberin abgestellt, ohne die im Hinblick auf die Arbeitssicherheit bestehenden Mitwirkungs- und eigenen Pflichten des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Die Berufungsklägerin habe in der Klageantwort, in der Duplik sowie anlässlich der Hauptverhandlung wiederholt, dass (a) der Berufungsbeklagte das Gerüst weisungswidrig und entgegen den ihm aufgrund seiner Berufserfahrung bekannten anerkannten Regeln benützt habe, (b) er nach Art. 11 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV, SR 832.30) für die Überprüfung des Gerüsts und für die Beseitigung allfälliger Mängel am Gerüst verantwortlich gewesen sei und (c) allfällig bestehende Mängel der Berufungsklägerin hätte anzeigen müssen. Die Berufungsklägerin habe wiederholt vorgebracht, dass der Berufungsbeklagte das Gerüst entgegen den Weisungen und entgegen den anerkannten Regeln der Baukunde verwendet habe, indem er die Rollen des Gerüsts nicht arretiert habe, das Gerüst fortbewegt habe, während er sich darauf befunden habe, weisungswidrig und entgegen den anerkannten Regeln der Baukunde Krafteinwirkung quer zum Gerüst ausgeübt habe und - aufgrund des Umstandes, dass er über eine Flex verfügt habe - gar keinen grossen Kraftaufwand hätte verwenden dürfen und müssen. Dies habe der Berufungsbeklagte aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung wissen müssen. Die Feststellung der Vorinstanz, dass aufgrund des grossen erforderlichen Kraftaufwandes und der Stossbewegungen bei der Verrichtung der konkreten Arbeiten seitliche Abstützvorrückungen auch bei einer Standhöhe des Gerüsts von unter 3.99 m erforderlich gewesen seien, sei deshalb unzutreffend. Die Vorinstanz habe zudem zu Unrecht das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der angeblichen Sorgfaltspflichtverletzung der Berufungsklägerin und dem Umkippen des Gerüsts bejaht. Dem Berufungsbeklagten werde vorgeworfen, dass er es unterlassen habe, den Kausalverlauf zu ändern, obwohl er dazu verpflichtet gewesen sei. Der sog. hypothetische Kausalzusammenhang zwischen Unterlassung und Schadenseintritt werde bejaht, wenn rechtzeitiges Handeln die Schädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Dem Gutachten könne gerade nicht entnommen werden, dass ein Umkippen des Gerüsts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre, wenn - bei nicht arretierten Feststellbremsen - seitliche Abstützvorrückungen vorhanden gewesen wären.

Ohnehin wäre ein adäquater Kausalzusammenhang durch das grobe Selbstverschulden des Berufungsbeklagten, bzw. durch dessen eigenverantwortliche Selbstgefährdung unterbrochen worden. Schliesslich habe die Vorinstanz die Anforderungen an das von Bundesrechts wegen vorgeschriebene Beweismass verletzt, weil sie die beschriebenen Einwände der Berufungsklägerin unberücksichtigt gelassen habe. Sie habe nicht ausgeführt, weshalb sie es als erstellt erachtet habe, dass der Berufungsbeklagte das Gerüst nicht wie von der Berufungsklägerin dargetan verschoben habe, während er sich darauf befunden habe. Ebenso habe sie nicht ausgeführt, weshalb sie es als erwiesen erachte, dass für die Verrichtung der Arbeiten ein grosser Kraftaufwand erforderlich gewesen sein soll, obwohl dies aus physikalischen Gründen ohne Arretierung der Feststellbremsen zu einem Verschieben des Gerüsts hätte führen müssen. Die Vorinstanz habe sich auch nicht dazu geäussert, weshalb sie die von der Berufungsklägerin beanstandete Arbeit in Querrichtung zum Gerüst nicht geprüft habe und dass dem Berufungsbeklagten eine Flex zur Verfügung gestellt worden sei, so dass auch deshalb nicht von grossem Kraftaufwand auszugehen gewesen sei. Aufgrund der Ausführungen der Berufungsklägerin habe die Vorinstanz erhebliche Zweifel an der Behauptung des Berufungsbeklagten haben müssen, dass er für die Ausführung seiner Arbeit grosse Kraft habe aufwenden müssen. Indem die Vorinstanz mit keinem Wort begründet habe, weshalb die diesbezüglichen Vorbringen der Berufungsklägerin nicht zu berücksichtigen seien, habe sie den Anspruch der Berufungsklägerin auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt.

5.2 Der Berufungsbeklagte weist die Vorwürfe der Gegenseite zurück und bezeichnet das vorinstanzliche Urteil als korrekt. Diese habe richtig erkannt, dass die seitlichen Abstützvorrichtungen notwendig gewesen wären, um das Umkippen des Gerüsts zu verhindern. Die entgegenstehenden Ausführungen der Berufungsklägerin seien unsubstantiiert und ihre weitere Kritik sei appellatorisch. Das Verhalten der Berufungsklägerin sei zudem treuwidrig, da sie dem Berufungsbeklagten kein Gerüst mit seitlichen Abstützungen zur Verfügung gestellt habe und ihm vorwerfe, sich nicht dagegen gewehrt zu haben. Die Berufungsklägerin habe im vorinstanzlichen Verfahren weder nachgewiesen, dass sie den Berufungsbeklagten in irgendeiner Weise hinsichtlich der auszuführenden Arbeit instruiert habe, noch dass das Umkippen des Gerüsts auf einen «unsachgemäss ausgeübten Krafteinsatz» des Berufungsbeklagten zurückzuführen gewesen sei. Diese Behauptung stehe in Widerspruch zur weiteren Behauptung, wonach der Berufungsbeklagte gar nicht mittels Krafteinsatz die Betonbrauen habe abstossen müssen, sondern eine Flex verwendet habe. Sodann sei es völlig unglaubwürdig und überdies nicht bewiesen, dass der Berufungsbeklagte angewiesen worden sein soll, die Druckbewegungen nur in eine ganz bestimmte Richtung auszuüben, um ein Umkippen des Gerüsts zu verhindern. Entscheidend sei - und dies könne auch dem Gutachten entnommen werden -, dass die Berufungsklägerin damit habe rechnen müssen, dass bei der zugewiesenen Arbeit ruckartige Bewegungen hätten auftreten können. Damit habe ein Umstürzen des Gerüsts gedroht, weshalb seitliche Stützen hätten angebracht werden müssen. Ein allfälliges Selbstverschulden des Berufungsbeklagten sei im Rahmen der späteren Schadenersatzbemessung zu berücksichtigen. Im Zwischenentscheid gehe es nur um die grundsätzliche Haftung der Berufungsklägerin. Diese habe nicht beweisen können, dass das Gerüst auch dann umgekippt wäre, wenn seitliche Abstützvorrichtungen vorhanden gewesen wären, weil die Feststellbremsen nicht arretiert gewesen seien. Der Gutachter habe die entsprechende Frage nicht beantworten können. Im Weiteren habe der Gutachter dargelegt, dass sogar eine Ausführung der Arbeiten nur in Längsrichtung das Gerüst zum

Kippen hätte bringen können. Somit sei die Behauptung der Berufungsklägerin, wonach sie den Berufungsbeklagten angeblich angewiesen habe, keine grosse Kraft quer zum Gerüst aufzuwenden, erwiesenermassen irrelevant, weshalb sich die Vorinstanz mit dieser Behauptung nicht habe auseinandersetzen müssen. Der Vorwurf der Gehörsverletzung sei daher verfehlt. Der Berufungsbeklagte habe mittels ärztlicher Berichte belegt, welche Verletzungen er sich beim Unfall vom 2. April 2008 zugezogen habe, womit der adäquat-kausale Zusammenhang zwischen dem Sturz vom Gerüst und den Verletzungen bewiesen sei. Inwiefern grobes Selbstverschulden des Berufungsbeklagten vorliegen würde, bleibe unsubstantiiert. Die Berufungsklägerin erbringe keinen Beweis dafür, dass der Berufungsbeklagte angeblich elementarste Vorsichtsmassnahmen ausser Acht gelassen und sein Verhalten den adäquaten Kausalzusammenhang unterbrochen haben soll. Die Berufungsklägerin habe gewusst, dass keine seitlichen Abstützvorrückungen vorhanden gewesen seien, die der Berufungsbeklagte hätte anbringen können. Sie hätte vom Berufungsbeklagten gar nicht verlangen dürfen, diese Arbeiten auszuführen. Die Berufungsklägerin sei verpflichtet gewesen, das notwendige und den Sicherheitsbestimmungen entsprechende Arbeitsmaterial zur Verfügung zu stellen. Es könne nicht angehen, dass sich die Berufungsklägerin um ihre Pflichten füttere und im Falle eines Unfalls sich auf den Standpunkt stelle, dass der Berufungsbeklagte am Unfall selbst schuld sei. Der Berufungsklägerin könne daher nicht gefolgt werden und ihre Berufung sei vollumfänglich abzuweisen.

5.3.1 Nach Ansicht der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts hielt die Vorinstanz in Erwägung 3.1 ihres Zwischenentscheids vom 13. Dezember 2021 zu Beginn richtig fest, dass zwischen einem Einsatzbetrieb (hier die Berufungsklägerin) und dem in seinem Dienst tätigen Temporärarbeitnehmer (hier der Berufungsbeklagte) kein direktes arbeitsvertragliches Verhältnis bestand. Zudem erwog die Vorinstanz unter Hinweis auf einen Teil der Lehre, auf BGE 119 V 359 E. 2a sowie auf mehrere bundesrechtlichen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (Art. 342 Abs. 1 lit. b OR, Art. 6 des Arbeitsgesetzes [ArG, SR 822.11], Art. 9 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [SR 822.113] und Art. 10 VUV), dass mit dem Überlassen des Temporärarbeitnehmers an die Berufungsklägerin und der damit einhergehenden Abtretung von wesentlichen Weisungsbefugnissen auch die Fürsorgepflicht gemäss Art. 328 OR an die Berufungsklägerin abgetreten worden sei. Es sei daher zu prüfen, ob die Berufungsklägerin diese Fürsorgepflicht verletzt habe. Diese zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz blieben unangefochten. In Erwägung 3.2 auf S. 14 f. ihres Zwischenentscheids führte die Vorinstanz weiter aus, gemäss dem Gutachten habe das Rollgerüst am Unfalltag für die auszuführenden Arbeiten des Berufungsbeklagten auf dem vorhandenen Boden verwendet werden dürfen, sofern es nach dem Stand der Technik richtig montiert und benutzt worden wäre. Laut dem Gutachten habe dem Gerüst der Seitenschutz (auf den Längsseiten die Fussbretter, auf den Stirnseiten die Geländerholme, die Zwischenholme und die Fussbretter) gemäss Art. 14 aBauV gefehlt, was für den Unfall jedoch nicht relevant gewesen sei, so dass der Berufungsklägerin unter diesem Aspekt keinen Vorwurf getroffen habe. Entsprechend dem Gutachten seien nach dem Stand der Technik 2008 bei Rollgerüsten seitliche Auslegerstützen grundsätzlich erst bei einer Standhöhe von 4.00 m zwingend und bei geringerer Standhöhe lediglich empfohlen gewesen. Im vorliegenden Fall habe allerdings davon ausgegangen werden müssen, dass es sich bei den am 2. April 2008 auszuführenden Arbeiten - dem Abkratzen von Betonresten und Brauen von der Betondecke mittels eines Schabers - um ruckartige Bewegungen gehandelt habe. Solche ruckartigen Bewegungen hätten gemäss dem

Gutachten durch Auslegerstützen und arretierte Feststellbremsen aufgefangen werden können. Daraus folgte die Vorinstanz, dass für die konkret auszuführenden Arbeiten gestützt auf Art. 53 aBauV seitliche Auslegerstützen sowie das Arretieren der Feststellbremsen an den Rollen notwendig gewesen seien. Aufgrund der fehlenden, vom Arbeitgeber nicht zur Verfügung gestellten seitlichen Abstützvorrichtungen habe das Rollgerüst nicht den Vorgaben von Art. 82 UVG entsprochen. Es liege daher eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Schutzpflicht durch die Berufungsklägerin vor. Ferner sei aufgrund des Verstosses gegen die erwähnten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auch die Widerrechtlichkeit gegeben. Das Gutachten sei klar, schlüssig und nachvollziehbar und es liege kein Grund vor, von den gutachterlichen Schlussfolgerungen abzuweichen. Die im kriminaltechnischen Bericht der Kantonspolizei Basel-Landschaft vom 14. April 2008 widergegebene Feststellung des technischen Experten des basellandschaftlichen Bauinspektorates, dass das Rollgerüst den Sicherheitsvorschriften entsprochen habe, konnte nach Ansicht der Vorinstanz die gutachterlichen Feststellungen nicht erschüttern, zumal die Feststellung im Bericht nicht weiter begründet worden sei und damit nicht nachvollziehbar sei. Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht folgt der vorinstanzlichen Feststellung, dass gestützt auf die Aussagen im Gutachten die unterlassene Zurverfügungstellung der seitlichen Auslegerstützen eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Schutzpflicht im Sinne von Art. 328 OR, Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 53 Abs. 1 aBauV darstellt. 5.3.2

Hinsichtlich der Behauptung des Berufungsbeklagten, von der Berufungsklägerin nie in der Handhabung des Gerüsts instruiert worden zu sein und keine Montageanleitung des Gerüsts erhalten zu haben, fasste die Vorinstanz in Erwägung 3.2 S. 16 des Zwischenentscheids vom 13. Dezember 2021 unter Hinweis auf die Beweislastverteilung nach Art. 8 ZGB zusammen, dass der Berufungsbeklagte den Nachweis der Schutzpflichtverletzung zu erbringen habe. Bei der Nichterfüllung von Schutzpflichten durch Unterlassung handle es sich um den Beweis negativer Tatsachen, so dass der nicht beweisbelasteten Arbeitgeberin nach Treu und Glauben eine beweisrechtliche Mitwirkung obliege. Die Arbeitgeberin habe demnach die zum Negativum vorgetragenen Behauptungen substantiiert zu bestreiten (vgl. zu diesen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz BGer 4A\_364/2013, 4A\_394/2013, 4A\_396/2013 vom 5. März 2014 E. 6.6.4 m.w.H.; BGE 147 III 139 E. 3.1.2; BSK ZGB I- Lardelli/Vetter, 7. Aufl., 2022, Art. 8 N 30, 72 f.; BK ZPO-Walter, 2012, Art. 8 N 327, 333 ff.). Dies dispensiere den Berufungsbeklagten jedoch nicht davon, konkrete Behauptungen aufzustellen. In casu habe der Berufungsbeklagte jedoch nicht substantiiert dargetan, welche Anweisungen ihm die Berufungsklägerin konkret hätte geben müssen. Seine pauschale Behauptung, in der Handhabung des Rollgerüsts nie instruiert worden zu sein, genüge nicht, weswegen dem Berufungsbeklagten der Nachweis der Missachtung einer entsprechenden Schutzpflicht durch die Berufungsklägerin misslungen sei. Die pauschale Behauptung des Berufungsbeklagten sei zudem durch die ähnlich pauschal gehaltene Aussage des an der Hauptverhandlung einvernommenen Zeugen widerlegt worden. Der befragte ehemalige Vorgesetzte des Berufungsbeklagten, ein Bauführer, habe zum einen bestätigt, dass der ehemalige Polier den Berufungsbeklagten in Bezug auf das Gerüst instruiert und geschult habe. Zum anderen habe der Zeuge ausgeführt, dass der Berufungsbeklagte vor dem Unfall mehrmals auf diesem Gerüst gearbeitet habe. Daraus folgte die Vorinstanz, dass der Berufungsklägerin unter dem Aspekt der Instruktion keine Verletzung einer Fürsorge- bzw. Schutzpflicht vorgeworfen werden könne. Diese Feststellung der Vorinstanz blieb unangefochten, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist. 5.3.3 Die Berufungsklägerin verneint generell, arbeitsrechtliche Fürsorge-

bzw. Schutzpflichten verletzt zu haben. Sie verweist hierzu auf sicherheitsrelevante Mitwirkungs- und eigene Pflichten des Berufungsbeklagten, welche von diesem nicht eingehalten und vom erstinstanzlichen Gericht nicht berücksichtigt worden seien. Ebenfalls sei vom erstinstanzlichen Gericht in Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gewürdigt worden, dass der Berufungsbeklagte die konkreten Arbeiten weisungswidrig und entgegen den anerkannten Regeln der Baukunde durchgeführt habe. Nach Meinung der Dreierkammer der zivilrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts kann eine allfällige Verletzung von Mitwirkungs- und eigenen Pflichten des Berufungsbeklagten respektive eine behauptete weisungswidrige Arbeitsausführung durch den Berufungsbeklagten vorliegend ohnehin nicht dazu führen, dass die erstinstanzlich festgestellte Fürsorgepflichtverletzung der Berufungsklägerin (Nichtzurverfügungstellen eines Rollgerüsts mit seitlichen Abstützvorrichtungen) aufgehoben oder nachträglich gerechtfertigt werden könnte. Insbesondere wenn der Berufungsbeklagte weisungsgemäss gehandelt hätte, mithin die Feststellbremsen arretiert sowie die Arbeiten an der Decke in Längsrichtung zum Gerüst ausgeführt hätte, wäre gemäss dem Gerichtsgutachter das Anbringen der seitlichen Auslegerstützen gleichwohl erforderlich gewesen, zumal für das Entfernen von Betonbrauen an der Decke eine Druckbewegung notwendig gewesen sei. Der Gutachter bezeichnete es im Gutachten als unwahrscheinlich, dass diese Druckbewegung zu 100% in Längsrichtung ausgeführt werden könne und er wies darauf hin, dass bereits eine leichte Abweichung zu einer 100%-igen Stossbewegung in Längsrichtung das Gerüst hätte zum Kippen bringen können (vgl. Antwort auf Frage 7 der Beklagtenpartei, Ergänzungsgutachten S. 4). Der Gerichtsgutachter erklärte zudem auf Seite 1 seines Ergänzungsgutachten, dass und weshalb beim Entfernen von Betonresten in der Regel ruckartige Stossbewegungen ausgeführt würden, womit die Standsicherheit auf einem Gerüst ohne seitlichen Abstützvorrichtungen nicht mehr gewährleistet sein würde. Nachdem das Gerichtsgutachten in Bestätigung der vorinstanzlichen Ansicht als klar, schlüssig und nachvollziehbar bewertet werden kann, ist auf die gutachterlichen Schlussfolgerungen abzustellen, soweit kein triftiger Grund eine Abweichung rechtfertigt.

5.3.4 Die allenfalls unterlassenen Mitwirkungs- und eigenen Pflichten des Berufungsbeklagten sowie die behauptete weisungswidrige Arbeitsausführung spielen allerdings bei der anschliessenden Prüfung des für eine Haftung erforderlichen Kausalzusammenhanges zwischen der Fürsorgepflichtverletzung der Berufungsklägerin und der eingetretenen Rechtsgutsverletzung (sog. haftungsbegründende Kausalität) sowie eventuell zwischen der Rechtsgutsverletzung und dem eingetretenen Schaden (sog. haftungsausfüllende Kausalität, vgl. dazu u.a. Schwenzer/Fountoulakis, OR AT, 8. Aufl., 2020, § 19.01 m.w.H.) eine Rolle. Der Kausalitätsfrage ging die Vorinstanz in Erwägung 3.3.4 des angefochtenen Urteils nach. Dazu hielt sie mit Verweis auf BGE 124 III 155 E. 3d fest, dass sich der rechtlich relevante Kausalzusammenhang bei einer Unterlassung danach bestimme, ob der Schaden/das Ereignis auch bei Vornahme der unterlassenen Handlung eingetreten wäre. Es gehe dann um einen hypothetischen Kausalverlauf, für den nach den Erfahrungen des Lebens und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine überwiegende Wahrscheinlichkeit sprechen müsse. Im vorliegenden Fall hätten gemäss dem Gerichtsgutachten seitliche Abstützvorrichtungen und das Arretieren der Feststellbremsen ein Umkippen des Gerüsts verhindert. Zwar habe der Gutachter nicht eindeutig beantworten können, ob die Abstützvorrichtungen ein Umkippen des Gerüsts nur dann verhindert hätten, wenn die Feststellbremsen arretiert gewesen wären. Betrachte man die Schlussfolgerungen des Sachverständigen allerdings in ihrer Gesamtheit, gelange man laut

der Vorinstanz zum Ergebnis, dass die beiden genannten Unterlassungen das Unfallereignis wohl gemeinsam, mithin kumulativ, verursacht haben müssten, was zur Annahme der hypothetischen Kausalität genügen müsse. Demgemäss sei das Fehlen der Abstützvorrichtungen für das Unfallereignis als (mit)kausal zu erachten. Darüber hinaus sei das Anbringen der Stützen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ohne weiteres dazu geeignet, ein Unfallereignis wie das in casu eingetretene zu verhindern. Die Vorinstanz erwog ferner unter Hinweis auf BGE 116 II 519 E. 4, dass ein Selbstverschulden des Berufungsbeklagten den Kausalzusammenhang zu unterbrechen vermöge, wenn es ausserhalb des normalen Geschehens liege und damit nicht zu rechnen gewesen sei. Gemäss Art. 6 Abs. 3 VUV hätte die Berufungsklägerin zudem dafür sorgen müssen, dass der Berufungsbeklagte ihre behauptete Weisung, er müsse die Bremsen der Rollen arretieren, auch befolge. Die unterlassene Arretierung der Feststellbremsen habe den Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung der arbeitgeberrechtlichen Schutzpflicht durch die Berufungsklägerin und dem Unfallereignis daher nicht unterbrechen können. Zum selben Ergebnis würde man im Übrigen auch gelangen, wenn man die Lehre der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges ablehne und nur den Schutzzweck der verletzten Norm über die Ersatzfähigkeit entscheiden liesse und das Selbstverschulden des Geschädigten über Art. 44 Abs. 1 OR löse. Das gegebenenfalls mitursächliche Verhalten des Berufungsbeklagten sei daher nach Meinung der Vorinstanz allenfalls zu gegebener Zeit unter dem Aspekt der Bemessung des geschuldeten Schadenersatzes zu berücksichtigen. Dies gelte ebenso in Bezug auf die unterlassene sicherheitsrelevante Prüfung des Gerüstes durch den Berufungsbeklagten und die Einstellung seiner Arbeit nach Art. 11 VUV und Art. 49 Abs. 1 aBauAV. 5.3.5 Aus der soeben zusammengefassten Erwägung 3.3 des erstinstanzlichen Zwischenentscheids vom 13. Dezember 2021 ergibt sich, dass die Vorinstanz die unterlassene Arretierung der Feststellbremsen durch den Berufungsbeklagten auch deshalb nicht als kausalunterbrechend gewertet hat, weil die Berufungsklägerin den Berufungsbeklagten nach Art. 6 Abs. 3 VUV hätte überwachen müssen. Sie hätte also kontrollieren müssen, dass der Berufungsbeklagte jedes Mal, wenn er das Rollgerüst bewegen musste, die Feststellbremsen arretierte. Die Vorinstanz unterliess es jedoch, in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Berufungsklägerin zu würdigen, dass der Berufungsbeklagte aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung habe wissen müssen, dass er die Rollen des Gerüsts jeweils hätte arretieren müssen. Ebenso hätte die Vorinstanz bereits in ihrem Zwischenentscheid im Rahmen der Kausalitätsprüfung sämtliche Vorbringen der Berufungsklägerin hinsichtlich der allenfalls unterlassenen Mitwirkungs- und eigenen Pflichten des Berufungsbeklagten sowie hinsichtlich der behaupteten weisungswidrigen Arbeitsausführung durch den berufserfahrenen Berufungsbeklagten würdigen müssen, anstatt auf die spätere Ermittlung des Schadens und der Schadenersatzbemessung zu verweisen. Die Vorinstanz hätte bereits in ihrem Zwischenentscheid vom 13. Dezember 2021 danach fragen müssen, ob das behauptete Verhalten des Berufungsbeklagten im Sinne eines Mit- oder Selbstverschuldens insgesamt grob und derart aussergewöhnlich gewesen sei, so dass mit einem solchen schlechterdings nicht habe gerechnet werden müssen und dieses folglich den adäquaten Kausalverlauf hätte unterbrechen können. Dazu gehören insbesondere die Behauptungen der Berufungsklägerin in Rzn. 32 ff. der Klageantwort, in Rzn. 31 ff. der Duplik sowie anlässlich der Hauptverhandlung, unter anderem dass der Berufungsbeklagte elementarste Vorsichtsmassnahmen ausser Acht gelassen habe, das Gerüst weisungswidrig und entgegen den ihm aufgrund seiner Berufserfahrung bekannten anerkannten Regeln benutzt habe,

indem er die Rollen des Gerüsts nicht arretiert habe, das Gerüst fortbewegt habe, während er sich darauf befunden habe, die Arbeiten quer zum Gerüst ausgeübt habe und - aufgrund des Umstandes, dass er über eine Flex verfügt habe - gar keinen grossen Kraftaufwand hätte verwenden dürfen und müssen, was er aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung habe wissen müssen. Zudem sei der Berufungsbeklagte für die Überprüfung des Gerüsts sowie für die Beseitigung allfälliger Mängel verantwortlich gewesen und er habe allfällig bestehende Mängel der Berufungsklägerin melden und die Arbeiten einstellen müssen, wenn das Gerüst nicht dem Sicherheitsstandard entsprochen habe. In Rz. 35 der Klageantwort verwies die Berufungsklägerin auch auf die im psychiatrischen Gutachten vom 7. August 2009 auf Seite 7 festgehaltene Aussage des Berufungsbeklagten hin, wonach es sein Fehler gewesen sei, «das Gerüst nicht, wie sonst immer, kontrolliert und die Reifen festgemacht» zu haben. 5.3.6 Das in Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 ZPO garantierte rechtliche Gehör in Gerichtsverfahren verlangt, dass das Gericht die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, prüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 124 I 49 E. 3a; 124 I 241 E. 2, je m.w.H.). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Zwar wird nicht verlangt, dass sich das urteilende Gericht mit allen wesentlichen und unwesentlichen Parteistandpunkten einlässlich und ausführlich auseinandersetzt und jedes einzelne Parteivorbringen ausdrücklich widerlegt oder bestätigt. Vielmehr genügt es, wenn sich das Gericht zu den rechtserheblichen Parteistandpunkten äussert und der Entscheid derart begründet wird, dass er gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann. Die Begründung muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2 und 136 I 184 E. 2.2.1, m.w.H.). Je grösser der Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Gerichts, je stärker der Eingriff in individuelle Rechte und je weiter die Abweichung von einer gefestigten Rechtsprechung sind, desto höher sind die Anforderungen an die Begründungsdichte (u.a. KUKO ZPO- Sogo/Naegeli, 3. Aufl., 2021, Art. 239 N 6 m.w.H.). Indem sich die Vorinstanz im schriftlich begründeten Zwischenentscheid vom 13. Dezember 2021 nicht zu den in Erwägung 5.3.5 dargelegten entscheiderelevanten Vorbringen der Berufungsklägerin geäussert hat, hat sie die gebotene bzw. erforderliche Begründungsdichte vermissen lassen und damit das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin verletzt. Der Gehörsanspruch ist formeller Natur und eine Verletzung dieses Rechts der Parteien führt unweigerlich zur Aufhebung des betreffenden Gerichtsentscheides, unabhängig davon, ob dieser anders ausgefallen wäre, wenn das rechtliche Gehör gewährt worden wäre (vgl. u.a. KGE BL 400 21 36 vom 4. Mai 2021 E. 4; 410 20 45 vom 5. Mai 2020 E. 2.5; BSK ZPO- Gehri, 3. Aufl., 2017, Art. 53 N 33). Der angefochtene Zwischenentscheid vom 13. Dezember 2021 ist demnach aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 ZPO an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese über im Zwischenentscheid nicht berücksichtigte, jedoch entscheidungswesentliche Parteivorbringen befinden kann. Die Berufungsinstanz sieht vorliegend von einem reformatorischen Entscheid in der Sache ab, andernfalls den Parteien das Recht auf einen doppelten Instanzenzug verwehrt würde, welches hier höher zu werten ist als die Verfahrensökonomie (dazu KGE BL 400 2012 210 vom 28. August 2012 E. 2; 410 2011 27 vom 26. April 2011 E. 2). 6.1 Abschliessend ist über die Verlegung der im Berufungsverfahren entstandenen Prozesskosten zu befinden. In diesem Zusammenhang ist auch das Gesuch des Berufungsbeklagten um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 117 ff. ZPO zu behandeln. Da er zum einen mit seinem Nettoeinkommen, bestehend aus

SUVA-Rentenzahlungen von CHF 1'204.00 pro Monat, keinen monatlichen Überschuss erzielen kann, welcher für eine Übernahme der Prozesskosten bzw. eine Beteiligung an denselben nicht herangezogen werden kann, und zum anderen nicht über ein dem Notgroschen von CHF 20'000.00 bis CHF 25'000.00 übersteigendes Vermögen verfügt, ist dem Berufungsbeklagten die unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren zu gewähren, zumal seine Berufungsbegehren als nicht aussichtslos bezeichnet werden können und er auf einen Rechtsbeistand angewiesen ist (vgl. zu den Voraussetzungen nach Art. 117 ZPO KGE BL 400 22 105 vom 7. Juli 2022 E. 3.2 und 410 19 52 vom 23. April 2019 E. 2.4 m.w.H.).

6.2 Die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 ZPO), sind nach dem Ausgang dieses Berufungsverfahrens zu verlegen. Die Berufungsklägerin dringt zwar nicht mit sämtlichen Rügen durch, hat allerdings zu Recht eine Gehörsverletzung geltend gemacht, welche gemäss ihrem Eventualbegehren zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung entsprechend den vorstehenden Erwägungen führt. Der Berufungsbeklagte hat sich erfolglos dagegen gewehrt. Aufgrund der Rückweisung an die Vorinstanz rechtfertigt es sich demnach, die Prozesskosten dieses Berufungsverfahrens in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO vollumfänglich dem unterliegenden Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Er hat folglich die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens zu tragen, welche aufgrund des Streitwerts von CHF 30'000.00 und gemäss § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (SGS 170.31) auf CHF 3'000.00 festgelegt werden. Zuzugewährt der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege sind diese Gerichtskosten vom Staat zu übernehmen und der Berufungsklägerin ist der von ihr geleistete Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 zurückzuerstatten (Art. 122 Abs. 1 lit. c ZPO).

6.3 Der unentgeltlich prozessierende Berufungsbeklagte hat nach Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO eine Parteientschädigung an die Berufungsklägerin zu bezahlen. Diese ist mangels Vorliegen einer Honorarnote des Rechtsvertreters der Berufungsklägerin von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen (§ 18 Abs. 1 der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte, TO, SGS 178.112). Nach § 10 TO ist das Grundhonorar für die Vertretung vor zweiter Instanz nach den für die erste Instanz geltenden Grundsätzen zu berechnen, beträgt jedoch ohne schriftliche Berufungsbegründung nur 50% und mit einer solchen bis zu 100% des jeweils zutreffenden Grundhonorars. In Anwendung von § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 lit. e TO ist das streitwertbezogene Grundhonorar nach den für die Erstinstanz geltenden Kriterien auf CHF 4'875.00 festzulegen, wobei auf Zuschläge gemäss § 8 TO zu verzichten ist. Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts erachtet sodann eine Kürzung des Grundhonorars für das zweitinstanzliche Verfahren gemäss § 10 TO um 1/3 als angemessen, zumal die Berufungsschrift an mehreren Stellen Wiederholungen von Textpassagen aus erstinstanzlichen Rechtsschriften und Verfügungen enthält, die einen nicht unwesentlichen Teil der Berufungsschrift ausmachen. Das so errechnete Grundhonorar zugunsten der Berufungsklägerin beträgt gerundet CHF 3'250.00. Bei fehlender Honorarnote ist weder ein Auslagenersatz noch der Ersatz einer allfälligen Mehrwertsteuer geschuldet (KGE BL 400 19 237 vom 3. Dezember 2019 E. 9.1). Der Berufungsbeklagte hat demnach der Berufungsklägerin eine Parteientschädigung von CHF 3'250.00 zu bezahlen.

6.4 Zuzugewährt der bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege an den Berufungsbeklagten ist sein unentgeltlicher Rechtsbeistand, Rechtsanwalt Daniel Altermatt, vom Kanton angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Seine Entschädigung richtet sich gemäss § 2 Abs. 1 TO nach dem Zeitaufwand für das Berufungsverfahren, wobei die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ohne Vorliegen

eines entsprechenden Aufwandnachweises ermessensweise aufgrund der durchschnittlichen Schwierigkeit und Bedeutung der Sache und der damit verbundenen Verantwortung von einem Zeitaufwand von 12 Stunden für das Berufungsverfahren ausgeht. Zuschläge sind keine zu gewähren und wie erwähnt können bei fehlender Honorarnote weder ein Auslagenersatz noch der Ersatz einer allfälligen Mehrwertsteuer zugesprochen werden. Unter Berücksichtigung eines Stundenhonorars von CHF 200.00 (dazu § 3 Abs. 2 TO) ergibt sich eine Entschädigung von CHF 2'400.00, welche an den unentgeltlichen Rechtsbeistand des Berufungsbeklagten auszurichten ist. Dieser ist darauf aufmerksam zu machen, dass er nach Art. 123 Abs. 1 ZPO zur Nachzahlung der vorläufig vom Staat übernommenen Entscheidgebühr sowie der aus der Staatskasse ausgerichteten Parteientschädigung an seinen Rechtsbeistand verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist. Der Nachzahlungsanspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 Abs. 2 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.